

die Landwirthe, welche kein gutes Gesinde finden konnten, und wenn sie ein brauchbares Gesinde hatten, ward es verdorben. Daher veranlaßte uns eben die Entbehrung einer solchen Bestimmung, wegen des Musik- und Tanzhaltens an einem Tage, uns zu vereinbaren, und dies ist es, was ich für einen wesentlichen Vortheil halte. Ich habe zu bemerken, daß die Schänkstätten, wenn eine solche Bestimmung auch ihr Interesse einigermaßen berührt, doch nicht sehr verlieren; denn die solideren Leute, welche jetzt wegen der zu befürchtenden Excesse zurückbleiben, würden lieber in die Schänkstätte gehen, wenn sie nicht den Excessen aus dem Wege gehen wollten. Landwirthe selbst haben mir gesagt, daß sie lieber ihr Geld anderwärts zuwenden, als solchen Schänkstätten, wo sie Nachtheile von solchen jungen Leuten zu erhalten befürchten müssen. Ich kann mich daher nur freuen, daß diese Bestimmung aufgenommen worden ist, und werde mich der Minorität zuneigen, welcher selbst die erste Kammer beiträt.

Abg. Schäffer: Ich finde mich allerdings veranlaßt, mich in eben dem Sinne auszusprechen, in welchem mein Nachbar es gethan hat. Ohne etwa von Hypochondrie oder Mißgunst ergriffen zu sein, wenn ich sehe, daß Jemand einem schuldlosen Vergnügen sich dahin giebt, und ohne zu erwägen, ob das Tanzvergnügen überhaupt dem physischen Zustande und der Moralität des Menschen zuträglich sei oder nicht, halte ich diese Bestimmung, wie sie in der §. enthalten ist, sehr zweckmäßig, und zwar hauptsächlich aus dem Gesichtspunkt und mit Beziehung auf den ländlichen Grundbesitz. So lange nämlich der vierte Punkt nicht in das Leben tritt, können auch diese Mißthelligkeiten und Unannehmlichkeiten, die für die ländlichen Wirthe durch das Tanzhalten entstehen, nicht vermieden werden. In volkreichen Gegenden ist es gewöhnlich so: An diesem Sonntag ist an dem Orte Tanzbelustigung, an dem andern Sonntag an dem eine halbe Stunde entfernten Orte. Nun ist es in der Ordnung, daß an dem einen Sonntage sich das Gesinde in dieser Schänkstätte versammelt, da wird bis drei, vier Uhr des Morgens getanzt und gejubelt, es zieht das Gesinde aus allen übrigen nahgelegenen Dtschaften hier zusammen. Der ländliche Grundstückbesitzer ist nicht im Stande, das Gesinde zu Hause zu behalten. Den nächsten und dritten Sonntag geht es in eine andere Schänkstätte, es erfolgt ein allgemeiner Auszug der jungen Leute und des Gesindes, und es sind an dem Orte, wo gerade an diesem Sonntag nicht getanzt wird, alle Leute entfernt, nur höchstens die Auszügler bleiben zurück. Nehmen Sie an, an einem solchen Orte bricht Feuer aus, so tritt der Fall ein, und hat sich oft schon ereignet, daß, weil die jungen Leute gefehlt haben, die bei demselben die meiste Hülfe leisten können, das Feuer um so schneller überhand nehmen konnte. Aus diesen Gründen muß ich dringend wünschen, daß der vierte Punkt beibehalten werde.

Königl. Commissar v. Wietersheim: Ich glaube, daß der Zweck der ganzen Vorschrift geradezu verfehlt werden würde, wenn die vierte Bestimmung der §. in Wegfall gebracht

werden sollte. Die Erfahrung hat das vielfach an den Tag gelegt. Es kann die Obrigkeit die zweckmäßigste Vorschrift für ihren Bezirk treffen, wenn die Anordnung in dem benachbarten Bezirk nicht damit übereinstimmt, so wird es nicht besser, sondern schlimmer. Ich mache darauf aufmerksam, daß, wenn an einem Orte des Monats nur ein oder zwei Mal Tanz gehalten werden darf, an dem andern Orte aber allsonntäglich, und die Leute oder das Gesinde an den andern Ort gehen, es dann doch besser wäre, man vergönnte ihnen die Gelegenheit an ihrem Ort, und sie blieben an diesem, weil dann nicht so große Nachtheile für die bäuerlichen Wirthe durch deren längere Abwesenheit entstünden. Ferner ist noch etwas Anderes ins Auge zu fassen, das ist die Uebereinstimmung in der Zeit. Wenn eine Obrigkeit strenger ist, als die andere, das Tanzen um 11 oder 12 Uhr schließen läßt, und in einer andern Gegend bis 3, 4 Uhr des Nachts getanzt werden kann, so ist dies ungerecht, und der Zweck der strengern Bestimmung wird überdem verfehlt. Es entstehen darüber auch viele Beschwerden, und der Zweck kann nur durch Uebereinstimmung erlangt werden.

Abg. Sachse: Ich halte diesen Punkt auch höchst wünschenswerth. Alle Verordnungen gegen Tanzbelustigungen sind vergeblich, sobald die Obrigkeiten die Tanzbelustigungen nicht in Zusammenwirkung beschränken. Beschränkung der Tanzbelustigung halte ich höchst nothwendig. Es ist auch keineswegs etwas so Unschuldiges. Man erinnere sich nur an die Zeit, wo viele Schwangere zu vernehmen waren. Ein großer Theil von diesen Personen schob der Tanz- und Schankbelustigung ihren Fall bei, und man darf wohl sagen, man könnte statistisch ermitteln, je mehr Tanzvergnügungen in den Schänken eines Ortes sind, um so zahlreicher werden die Fälle vorkommen, die ich erwähnt habe.

Abg. Eisenstuck: Ich gehöre zur Majorität, und muß mir doch erlauben, einige Worte zu sagen. Wenn bemerkt wurde, daß durch den Wegfall des vierten Satzes die ganze §. alterirt würde, so habe ich zu bemerken, es wäre kein großes Unglück, wenn die §. nicht stünde; denn dasjenige, was die Majorität aufrecht zu erhalten glaubt, findet sich bereits in den bestehenden Gesetzen. Da nun in §. 141 bloß eine Verordnung über das Armen- und Bettelwesen, aber nicht eine Polizeiverordnung, und in das Armen- und Bettelwesen, die Tanztheorie nicht gehört, so glaube ich, der Wegfall der §. wäre kein Nachtheil. Unbemerkt kann ich nicht lassen, daß man schon vor 6 Jahren am vorletzten Landtage Seiten der Staatsregierung sich veranlaßt gefunden hat, eine ausführliche Tanzordnung an die Kammer zu bringen. Sie gelangte an die zweite Kammer, ist in der ersten Deputation derselben berathen worden, aber das Ergebnis war freilich in der Art, daß man Seiten der Staatsregierung für besser fand, die Tanzordnung wieder zurückzunehmen, und doch insofern die natürliche Freiheit aufrecht zu erhalten. Wir haben hier eine Tanzordnung in einem Compendium in nuce. Nun ich glaube, wenn man auch hier-